

Council of Europe
Conseil de l'Europe



Congress of Local and Regional Authorities of Europe
Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe

ERSTE TAGUNG

(Strassburg, 31. Mai - 3. Juni 1994)

ENTSCHLIESSUNG 5 (1994)¹

**ZUR
PRÜFUNG DER BEFUGNISSE
DER ZUM KONGRESS DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS
DELEGIERTEN VERTRETER UND STELLVERTRETER**

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 2. Juni 1994, 2. Sitzung (s. Doc CG (1) 9, Entschliessungsentwurf vorgelegt von Herrn A. Chenard).

Der Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas:

- 1) Unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 6 und der Übergangsbestimmungen Nr. 1 und 2 der Charta des KGRE sowie der offiziellen Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 der Charta durch das Ministerkomitee;
- 2) in der Erwägung, daß die in den vorgenannten Artikeln genannten Bestimmungen angesichts des strukturellen Wandels, der in den örtlichen Gebietskörperschaften in einigen Mitgliedstaaten - vor allem in den Ländern Mittel- und Osteuropas - in Gang ist, im weiten Sinn auszulegen sind;
- 3) in der Erwägung, daß das Präsidium des Kongresses die amtlichen Verfahren für die Benennung der nationalen Delegationen vor der 3. Tagung des Kongresses prüfen wird und auch der Notwendigkeit eine ausgewogenen Aufgabenverteilung zwischen den zwei Kammern Rechnung tragen wird;
- 4) **BEAUFTRAGT** sein Präsidium, darüber zu wachen, daß die Übergangsbestimmung 1 streng auf Staaten angewandt wird, die keine regionalen Gebietskörperschaften haben;
- 5) **GENEHMIGT** die Befugnisse aller Mitglieder mit Ausnahme der in den nachfolgenden Absätzen genannten Mitglieder;
- 6) **STELLT** die Befugnisse des Delegierten Islands, Herr Skulason, sowie der Herren Carmelo Aires, Braga da Cruz und de Oliveira Assoreira von der portugiesischen Delegation in Frage. Diese Personen werden nicht als Mitglieder des Kongresses betrachtet, es sei denn, sie weisen innerhalb von drei Monaten nach, daß ihr Mandat den Bestimmungen von Artikel 3 der Charta entspricht;
7. **FORDERT** die Delegationen Polens und San Marinos auf, ergänzende Angaben betreffend das Wahlmandat der Herren Zawadki, Zylka, Bernardi und Ghiotti beizubringen. Diese Personen werden binnen 3 Monaten nicht mehr als Mitglieder des Kongresses betrachtet werden, es sei denn, die verlangten Angaben werden beigebracht und für zufriedenstellend befunden.
8. **IST DER AUFFASSUNG**, daß die Herren Horinek, Dvorak, Prosek und Talir nicht die von der tschechischen Regierung für das amtliche Verfahren der Berufung der Delegierten in die Kammer der Regionen festgelegten Voraussetzungen erfüllen, jedoch als gewählte Volksvertreter als Mitglieder des Kongresses, aber nicht der betreffenden Kammer zu betrachten sind.
9. **FORDERT** die Delegationen Zyperns, Estlands, Liechtensteins, Luxemburgs und Maltas auf, ergänzende Angaben zu den Voraussetzungen beizubringen, die in der Übergangsbestimmung 1 der Charta in bezug auf die Mitglieder der Kammer der Regionen aufgeführt sind.
- 10) **FORDERT** die Staaten, die keine Frau bestellt haben auf, die in Artikel 2 Absatz 2 d) der Charta festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

Council of Europe
Conseil de l'Europe



Congress of Local and Regional Authorities of Europe
Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe

ERSTE TAGUNG

(Strassburg, 31. Mai - 3. Juni 1994)

ENTSCHLIESSUNG 6 (1994)¹

**ÜBER DIE
ZUERKENNUNG DES SONDERGAST-STATUS BEIM KONGRESS**

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 2. Juni 1994, 2. Sitzung (s. Doc CG (1) 10, Entschliessungsentwurf vorgelegt von Herrn H. SKARD).

Der Kongreß, dem fünf Anträge auf Zuerkennung des Sondergast-Status an Delegationen von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus Staaten vorliegen, die diesen Status bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats genießen, beschließt gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Charta des Kongresses:

1. Folgenden Ländern den Sondergast-Status einzuräumen:
 - Kroatien
 - frühere jugoslawische Republik Mazedonien
 - Lettland
 - Rußland
2. seinen Ständigen Ausschuß zu beauftragen, die Voraussetzungen abzuklären, unter denen einer Delegation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Bosnien-Herzegowinas der Sondergast-Status zuerkannt werden könnte, und zu diesem Zweck die notwendigen Entscheidungen zu treffen;
3. das Präsidium des Kongresses zu beauftragen, jedem Staat mit Sondergast-Status beim Kongreß die Anzahl von Sitzen zuzuweisen, die ihm gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Charta des Kongresses zustehen.